

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insektionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

51. Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 130.

Sonnabend, den 5. November

1904.

### Die israelitische Religionsgemeinde zu Zwickau betr.

Gemäß § 2 des Gesetzes, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 hat das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts verordnet, daß die israelitischen Glaubensgenossen, welche in den Bezirken der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und Zwickau, einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung wohnen, zu einer Religionsgemeinde mit dem Sitze in Zwickau zusammengefaßt werden.

Nach § 1 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zu dem genannten Gesetze vom 29. Juni 1904 ist die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft die Aufsichtsbehörde über diese Gemeinde.

Auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts beruft sie hiermit alle israelitischen Hausväter innerhalb der oben bezeichneten beiden Bezirke

Dienstag, den 8. November 1904,

nachmittags 1/5 Uhr,

im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes zu Zwickau (Regierungsplatz Nr. 9) zusammenzutreten, um unter ihrer Leitung einen vorläufigen Vorstand zu wählen, der die Statuten für die neu zu errichtende Gemeinde aufzustellen haben wird.

Die Erscheinenden haben sich durch Einwohnermeldechein über ihre Person auszuweisen.

Zwickau, am 1. November 1904.

Die königliche Kreishauptmannschaft.

No. 3510 III.

Dr. Forster-Schubauer.

Seibel.

Nachdem die Neuwahlen zur Handels- und Gewerbe-Kammer Plauen zufolge Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft vom 8. dieses Monats — Nr. 119 des Amts- und Anzeigebblattes Eibenstock — auf

Montag, den 14. November dss. Js.,

von 10 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags

— Wahlen für die Handels-Kammer —

Montag, den 14. November dss. Js.,

von 3 Uhr nachm. bis 5 Uhr nachm.

— Wahlen für die Gewerbe-Kammer —

festgesetzt worden sind, wird bezüglich der Wahllokale für die einzelnen Wahlabteilungen hierdurch noch folgendes zur Kenntnis gebracht.

1) Die Wahlen für die Handels-Kammer betr.

Als Wahllokale werden bestimmt:

für die 11. Wahlabteilung (sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock, einschließlich der Stadt Eibenstock umfassend)  
das Sitzungszimmer des Stadtrates zu Eibenstock und dasjenige des Gemeinderats zu Schönheide.

2) Die Wahlen für die Gewerbe-Kammer betr.

Als Wahllokale werden bestimmt:

für die 12. Wahlabteilung (sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock, einschließlich der Stadt Eibenstock umfassend)  
das Sitzungszimmer des Stadtrates zu Eibenstock und dasjenige des Gemeinderats zu Schönheide.

Im Uebrigen wird auf die oben angezogene Bekanntmachung verwiesen.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

den 19. Oktober 1904.

1186 E.

Demmering.

B.

### Bekanntmachung.

Das unbefugte Zurückhalten der Muldenwässer betreffend.

Die königliche Amtshauptmannschaft nimmt infolge erneuter Beschwerde Veranlassung, auf ihre Bekanntmachung vom 5. Mai 1902, das unbefugte Zurückhalten der Muldenwässer betreffend, zur Nachachtung für alle an der oberen Mulde und an deren Zuflüssen liegenden Triebwerksinhaber wiederum hinzuweisen.

Hierzu wird bemerkt, daß nicht nur das Anstauen des Betriebswassers an den Sonntag-Abenden und Montag-Morgen, sondern überhaupt jedes unbefugte Anstauen der Stauanlagen aus den Flußläufen und das beliebige Ablassen des Betriebswassers strafbar ist.

Die königliche Amtshauptmannschaft hat ihre Aufsichtsorgane angewiesen, dem zur Beschwerde gezogenen Uebelstände besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und wird die Bestrafung fernerer Kontraventionen unanfechtlich veranlassen.

Schwarzenberg, den 28. Oktober 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1227 E.

Demmering.

### Biehzählung am 1. Dezember 1904 betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1904 soll

am 1. Dezember 1904

eine Biehzählung nach Maßgabe folgender Bestimmungen stattfinden:

Die Ausführung der Biehzählung liegt den Gemeindebehörden für ihren Gemeindebezirk, einschließlich der im Orte vorhandenen selbständigen Ortsbezirke ob.

Die Aufnahme erfolgt in den viehbesitzenden Haushaltungen mittels Zählkarte, in den Schlacht- und Viehhöfen, sowie in Anstalten, in denen Tiere verpflegt werden (z. B. Pferdepensionen, Tierkliniken), mittels Hausliste.

Für jede viehbesitzende Haushaltung ist von dem Viehbesitzer oder dessen

Stellvertreter eine Zählkarte gemäß den dieser aufgedruckten Bestimmungen auszufüllen.

Für die richtige Ausfüllung der Hausliste ist der Leiter der betreffenden Anstalt verantwortlich.

Spätestens in der 3. Woche des Monats November sind durch die Gemeindebehörden die Namen aller Viehbesitzer und der obenerwähnten Anstalten des Gemeindebezirks festzustellen und in eine den Gemeindebehörden noch zugehende Kontrollliste einzutragen.

Die Zählkarten für die viehbesitzenden Haushaltungsvorstände, sowie die Hauslisten für die Vieh- und Schlachthöfe und die obengenannten Anstalten werden den Beteiligten rechtzeitig zugehen.

Auf die den Zählkarten und Hauslisten aufgedruckten näheren Anweisungen wird besonders hingewiesen und empfohlen, diese Bestimmungen vor Ausfüllung der Formulare genau durchzulesen.

Die Wiedereinsammlung der ausgefüllten Zählkarten und Hauslisten wird frühestens am 3. Dezember 1904 beginnen und muß spätestens am 7. dieses Monats beendet sein.

Die Gemeindebehörden haben das gesammelte Material, nachdem es vollständig geprüft und, soweit nötig, ergänzt und berichtigt worden ist, an die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft bis spätestens den 19. Dezember 1904 einzusenden.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 2. November 1904.

2022 A.

Demmering.

### Den Jahrmart betreuend.

Anlässlich des am 7. und 8. November dieses Jahres hier stattfindenden Jahrmarktes wird hiermit folgendes angeordnet:

1) Der Jahrmarkt beginnt Montag früh und dauert bis Dienstag abend 10 Uhr.

2) An dem vorhergehenden Sonntage kann bereits nachmittags von 3 Uhr ab mit Gef- und sonstigen Waren feilgehalten und können Karussells, Schau- und Schießbuden geöffnet werden.

3) Das Feilhalten mit Bier, Branntwein und anderen geistigen Getränken ist verboten.

4) Alle von Privaten auf dem Marktplatze errichteten Schau- und Verkaufsbuden, Stände, Karussells, Schaukeln u. s. w. müssen mit einer deutlich lesbaren Firma versehen sein, welche den vollen Vor- und Zunamen, sowie die Wohnungsangabe des Inhabers enthält.

5) Das Wegwerfen von Papier, Schalen und andern verunreinigenden oder den Verkehr beeinträchtigenden Gegenständen ist auf dem Marktplatze strengstens verboten. Die Inhaber von Buden und Ständen sind verpflichtet, den Platz vor und neben denselben von dergleichen Abfällen jederzeit rein zu halten.

6) Der Verkauf sogenannter Radauslöten und das Spielen auf solchen auf dem Marktplatze und außerhalb desselben ist verboten.

7) Buden, in denen Gef- und sonstige Waren feilgehalten werden, sowie Karussells, Schieß- und Schaubuden sind abends spätestens um 10 Uhr zu schließen.

8) Nach Beendigung des Jahrmarktes sind die Buden zu schließen und die Waren von den offenen Ständen zu entfernen. Das Einpacken der Waren in die Kisten muß spätestens um 11 Uhr abends beendet sein. Das Abfahren eingepackter Kisten und gepackter Waren ist noch an dem darauffolgenden Tage gestattet.

9) Das Stättgeld wird auf dem Marktplatze eingehoben.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen in Ziffer 1-8 werden, soweit nicht bereits in den bestehenden Gesetzen Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Stadtrat Eibenstock, den 20. Oktober 1904.

Hesse.

L.

### Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Nächsten Sonntag, als am Tage vor dem Jahrmarte, ist der Geschäftsbetrieb in allen Verkaufsstellen, sowie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe während 9 Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes gestattet. Außerdem bleibt der bereits vor dem Vormittagsgottesdienste gestattete Verkauf von Waren zulässig.

Stadtrat Eibenstock, den 1. November 1904.

Hesse.

L.

Der Fleischer

Herr Karl Emil Eichler hier

ist heute als Freibankverkäufer verpflichtet worden.

Stadtrat Eibenstock, den 3. November 1904.

Hesse.

M.

Am 1. November 1904 war der 4. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen fällig. Es wird dies mit dem Bemerkten erinnert, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen vierzehntägigen Frist gegen etwaige Restanten im Wege der Zwangsvollstreckung vorgegangen werden wird.

Der Gemeinderat zu Schönheide.

### Bekanntmachung.

Die Einkommen- und Ergänzungssteuerdeklaration betr.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer werden zur Zeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und bez. Vermögens ausgesendet.

Denjenigen, welchen eine derartige Aufforderung nicht zugesendet werden wird, steht es frei, Deklarationen über ihr Einkommen bez. ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bis

Erklärung  
Berpflchtung  
Die beiden  
eberweisung  
che mit der  
Walfour  
auf ärztliche  
ht verlassen.  
hnung und  
ck.  
ge  
rag  
ds.  
mus.  
verein mit  
stlich oder  
egen, es-  
eilweise.  
lin  
ab V. U.  
mania".  
9 Uhr:  
lung  
rn.  
ieder.  
erwartet  
t and.  
ein.  
sam-  
monat-  
and.  
ke  
iten  
höheres  
den zu  
Beauf-  
Standes.  
b. Bl.  
asser  
ke 9.  
chhaus-  
efb.  
m. Hbb.  
16 7,28  
18 6,06  
19 6,11  
20 8,18  
21 8,24  
22 8,24  
23 8,81  
24 8,60  
25 8,68  
26 9,18  
27 0,26  
28 9,39  
29 0,48  
30 8,60  
31 8,06  
32 8,20  
33 8,85  
34 0,46  
35 8,55  
36 9,04  
37 9,16  
m. Hbb.  
15 7,33  
16 7,42  
17 7,60  
18 7,58  
19 8,06  
20 8,86  
21 8,88  
22 8,57  
23 —  
24 —  
25 —  
26 —  
27 —  
28 —  
29 —  
30 —  
31 —  
32 —  
33 —  
34 —  
35 —  
36 —  
37 —  
38 —  
39 —  
40 —